Rechtliche Grundlagen von Inklusion in Baden-Württemberg

Kathrin Ludwig
Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung der PH Heidelberg



Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung

Wissenschaftliche Einrichtung und Inklusionsabteilung
an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg



Lehre | Forschung | Transfer

Unser Motto

inklusiv	kompetent	bedeutsam
Wir sind ein vielfältiges Team.	Wir sind alle gut qualifiziert.	Wir können gemeinsam was verändern.

Kontakt und weitere Informationen

Sie erreichen uns wie folgt:

www.ph-heidelberg.de/aw-zib

Instagram: @aw_zib

Unseren Newsletter können Sie per E-Mail an aw-zib@ph-heidelberg.de abonnieren.



Inklusive Beschulung bedeutet für mich…

Inklusion ist Aufgabe aller Schulen

Schulgesetz Baden-Württemberg (2015) §15

„Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützung- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen.“

Schüler:innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot

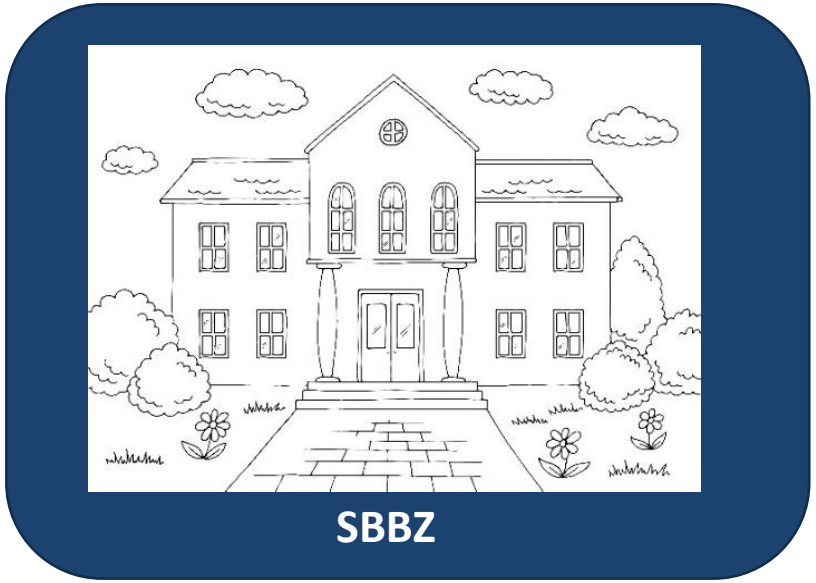
Institutionsbezogene Zusammenarbeit zwischen SBBZ und Regelschule



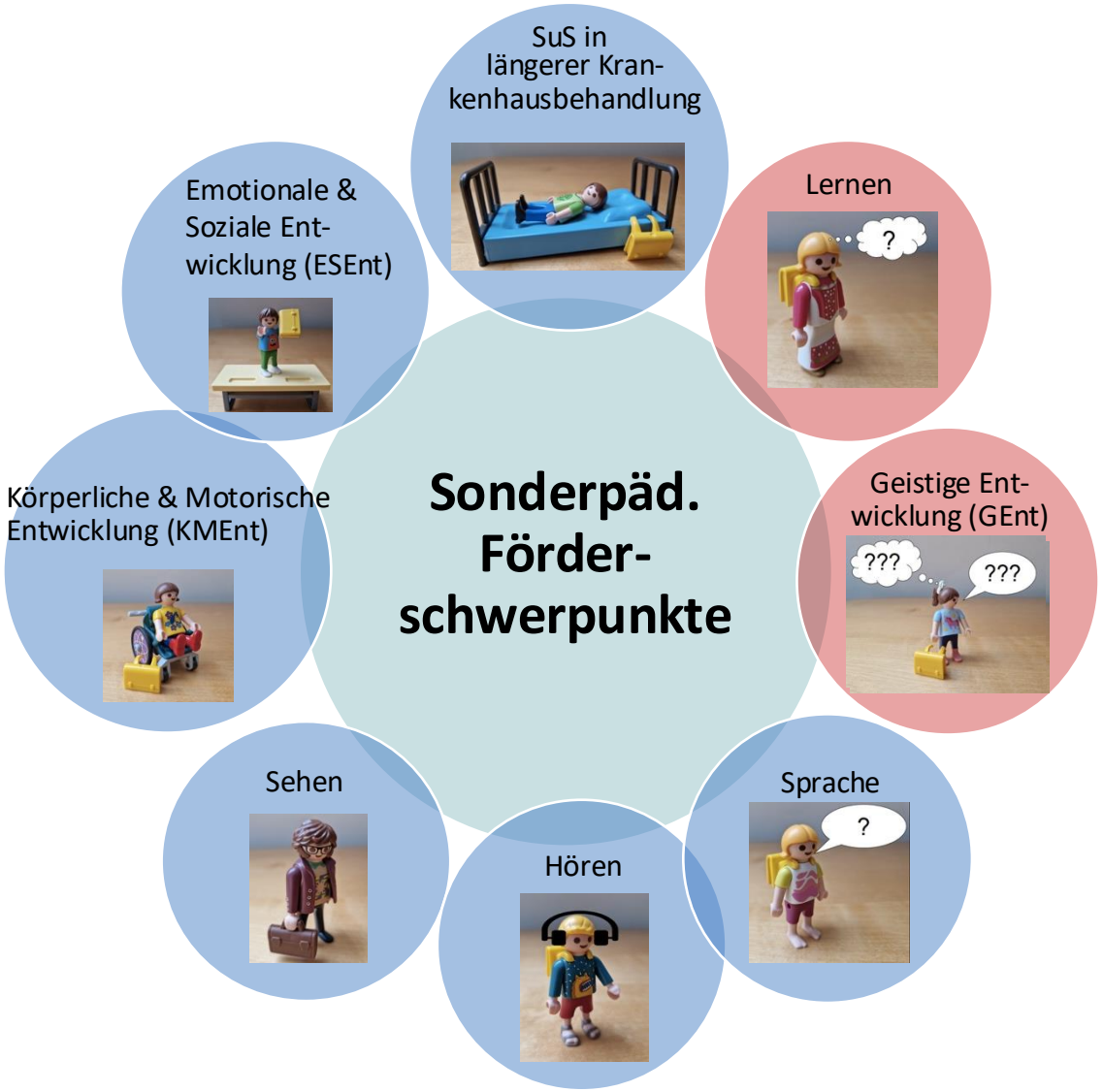
SBBZ



Regelschule



Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt ….


Sonderpäd. Förder-schwerpunkte
SuS in längerer Kran-kenhausbehandlung
Lernen
?
Geistige Ent-wicklung (GEnt)
???
???
Sprache
?
Hören
Sehen
Körperliche & Motorische Entwicklung (KMEnt)
Emotionale & Soziale Ent-wicklung (ESEnt)

Übersicht über die Schülerschaft: Strukturbild

I	II	III	
Kinder und Jugendliche mit **besonderem Förderbedarf**	Kinder und Jugendliche mit **sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf**	Kinder und Jugendliche mit **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**	
		➡ **Sonderpädagogische Lehrkraft im Unterricht**	
In Verantwortung der allgemeinen Schule	In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst	In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch das SBBZ	In Verantwortung des SBBZ (Bei KOF an allgemeinen Schulen in gem. Verantwortung)
Unterricht: **zielgleich**	Unterricht: **zielgleich**	Unterricht: ggf. auch **zieldifferent**	Unterricht: entsprechend den jeweiligen Bildungsgängen

(Quelle: Bericht der Landesregierung 2017)

Säule I

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf



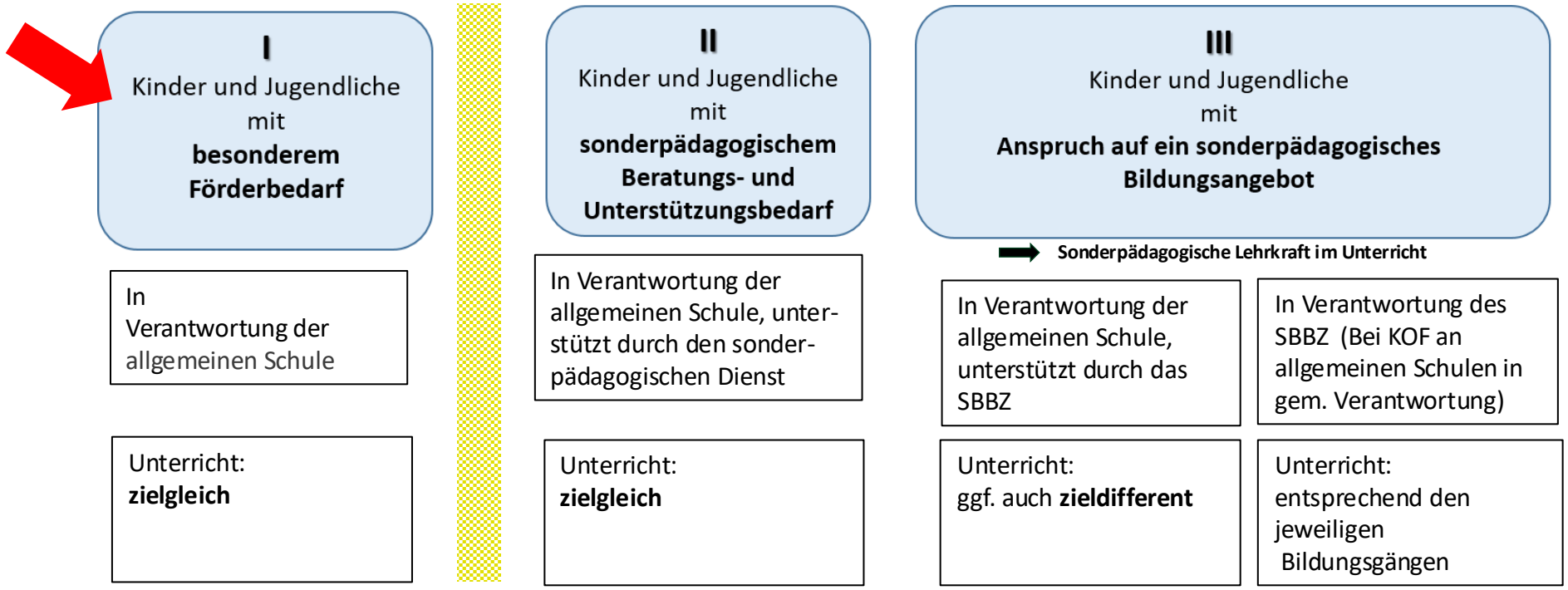
Schüler:innen, die nach den Zielen des Bildungsgangs einer Regelschule unterrichtet werden.

ZIELGLEICH

Fallbeispiel

Die Schülerin S. geht in die 5. Klasse der Gemeinschaftsschule und ist in allen Fächern, außer in Deutsch, erfolgreich. In diesem Fach hat sie aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche Schwierigkeiten. Im Sinne vom Nachteilsausgleich erhält die Schülerin S. entsprechende Hilfen.

Strukturbild



Säule I
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

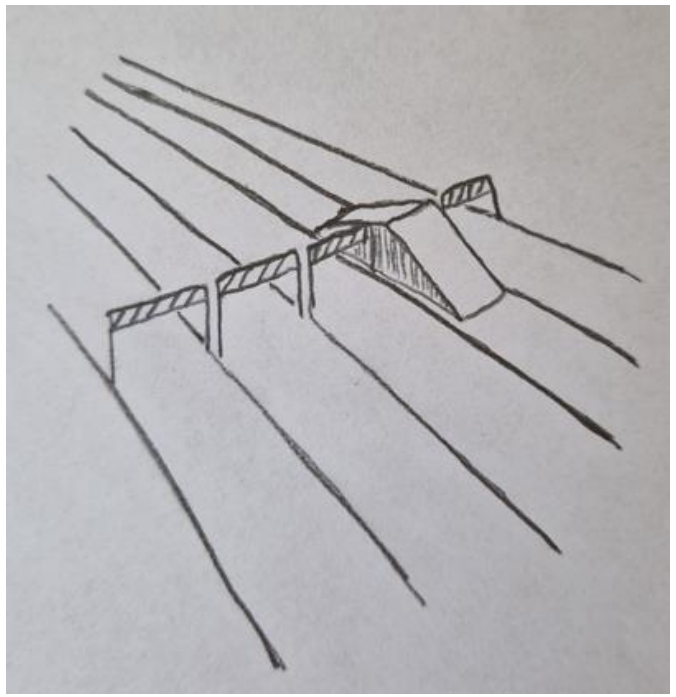
Besondere Förderbedürfnisse können sich ergeben:

- bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben
- in Mathematik
- bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache
- bei besonderen Problemen im Verhalten und in Bezug auf die Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Behinderungen
- bei Hochbegabung

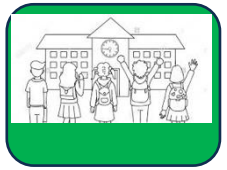
=> Verantwortung liegt bei der allgemeinen Schule!

Nachteilsausgleich

(Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums von Baden-Württemberg für „Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008)

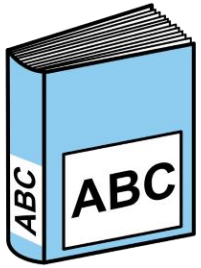


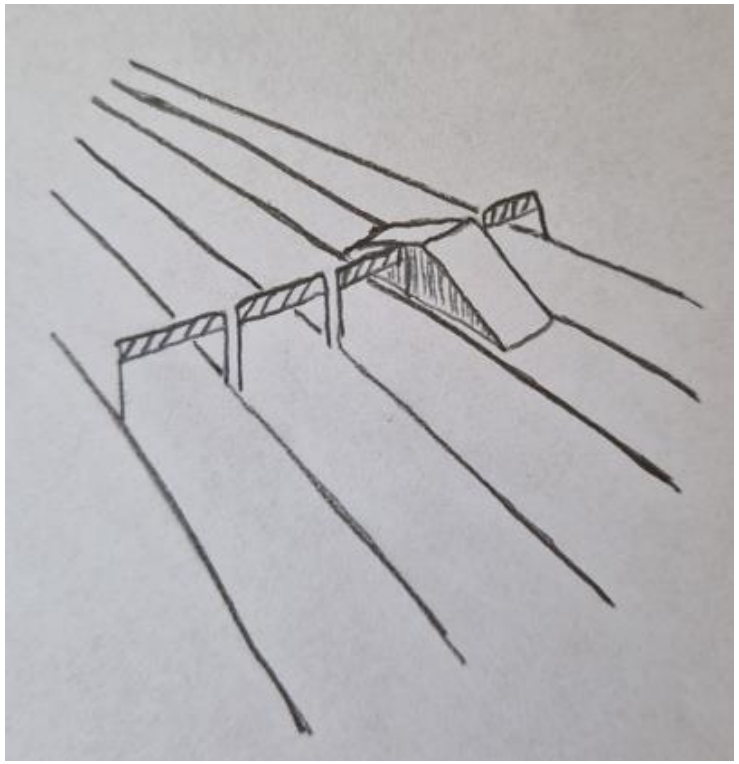
Schüler:innen mit einem besonderem Förderbedarf erhalten Hilfen, die das Anforderungsprofil unberührt lassen und mit denen die Schüler:innen in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.



Nachteilsausgleich

(Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums von Baden-Württemberg für „Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008)





- stellt Chancengleichheit her
- ist verpflichtend und gesetzlich geregelt
- Klassenkonferenz entscheidet
- ist KEINE Bevorzugung



Beratung durch Beratungslehrkraft auf Wunsch der Eltern

- Erste Ansprechpersonen für Schüler:innen und Erziehungsberechtigte bei schulischen Schwierigkeiten und Fragestellungen zur Schullaufbahn.
- Beratung ist freiwillig und vertraulich.
- Lehrkräfte können mit Einverständnis der Ratsuchenden einbezogen werden.
- Beratungslehrkräfte sind Lehrer:innen, die von Psycholog:innen für die pädagogisch-psychologische Beratungstätigkeiten an Schulen ausgebildet wurden.
- Kontaktdaten sind beim Sekretariat der besuchten Schule hinterlegt.

Säule II

Sonderpädagogischer Beratungs- und Unterstützungsbedarf



zielgleich



Bei meinem Schüler T. brauche ich ein Beratungsangebot vom Sonderpädagogischen Dienst.

Frau Schmidt von der Gemeinschaftsschule





Frau Ziller vom SBBZ

Fallbeispiel

Der Schüler T. besucht die 5. Klasse einer Gemeinschaftsschule. Das Lernen fällt ihm in allen Fächern sehr schwer. Nachdem bisher sämtliche Maßnahmen der GMS kaum zu Verbesserungen geführt haben, kommt nun eine Lehrkraft des SBBZ Lernen. Sie arbeitet für einen begrenzten Zeitraum mit T. und berät die Lehrkräfte wie auch die Eltern.

Einwilligung der Eltern ist nötig!

Strukturbild

I
Kinder und Jugendliche mit **besonderem Förderbedarf**

In Verantwortung der allgemeinen Schule

Unterricht: **zielgleich**

II
Kinder und Jugendliche mit **sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf**

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst

Unterricht: **zielgleich**

III
Kinder und Jugendliche mit **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

➡ **Sonderpädagogische Lehrkraft im Unterricht**

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch das SBBZ

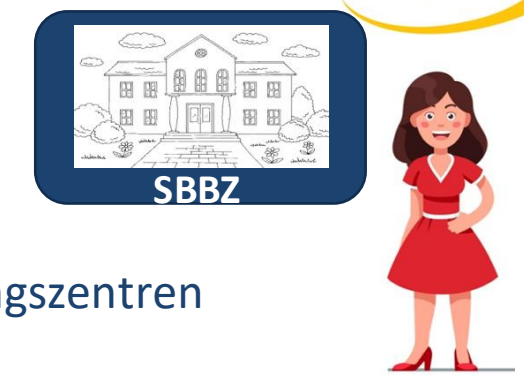
Unterricht: ggf. auch **zieldifferent**

In Verantwortung des SBBZ (Bei KOF an allgemeinen Schulen in gem. Verantwortung)

Unterricht: entsprechend den jeweiligen Bildungsgängen

Schulgesetz
§ 15

Sonderpädagogische Dienst



Beratungsinstanz im Einzugsbereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Aufgaben

- **Information** der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen über die Beeinträchtigungen der Schüler:innen und dem daraus resultierenden Unterstützungsbedarf im Unterricht.
- **Beratung** der Lehrkräfte zu geeigneten Unterrichtsmaterialien, Hilfsmitteln und dem Einsatz des Nachteilsausgleichs.
- **Mitwirkung bei der Förder- und ggf. Hilfeplanung** der allgemeinen Schule und Kooperation mit den Eltern und ggf. außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern.
- Zeitlich begrenzte **sonderpädagogische Förderung** von Schüler:innen im Unterricht, wenn erwartet werden kann, dass diese hierdurch dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen können.

Säule III

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



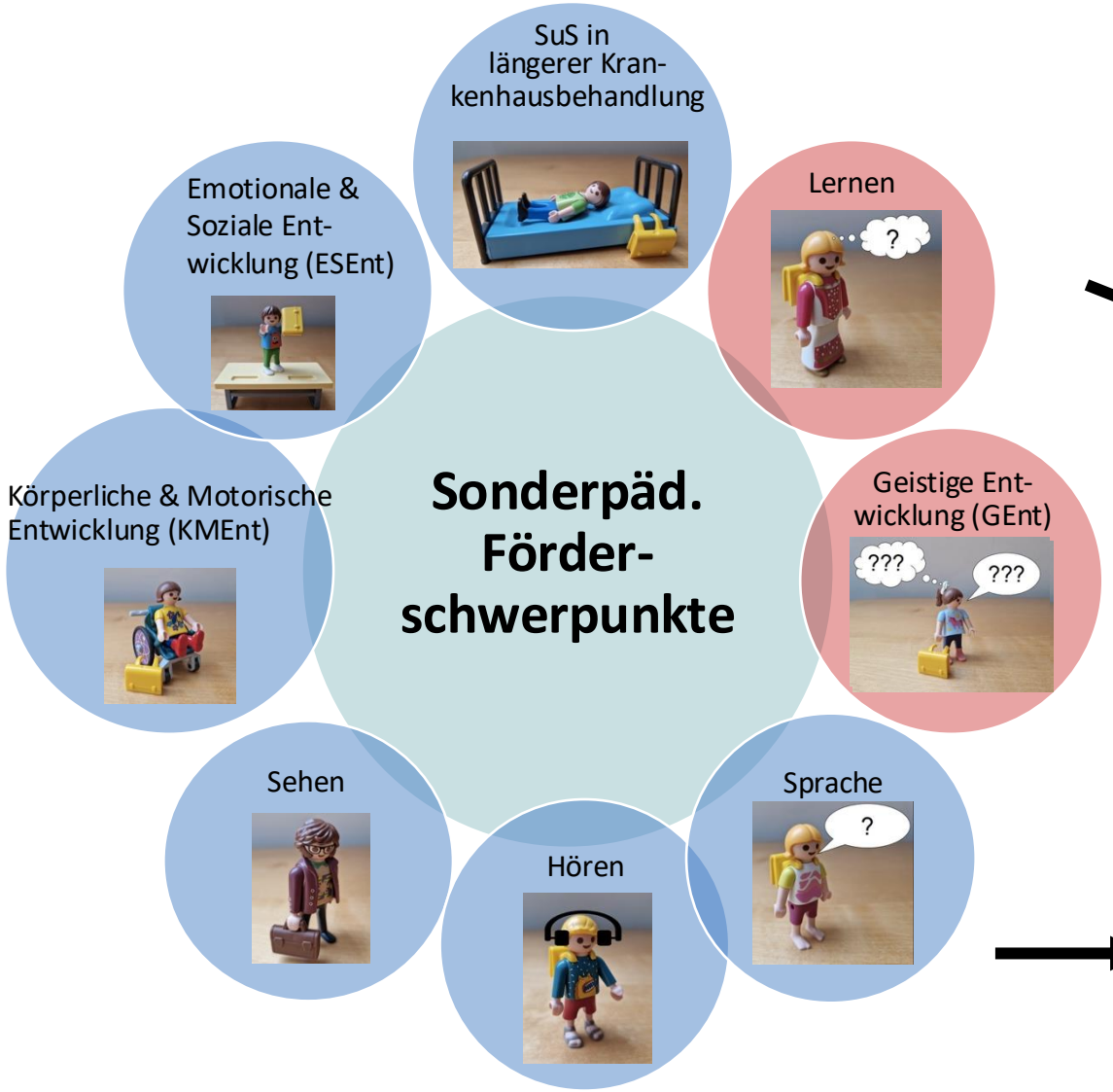
Regelschule



SBBZ

zielgleich oder zieldifferent

je nach sonderpäd. Förderschwerpunkt



Zieldifferentes Lernen





Zielgleiches Lernen

Fallbeispiele

Der Schüler P. hat einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (zieldifferent).

Die Schülerin M. hat einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt „Sehen“ (zielgleich).

Strukturbild

I
Kinder und Jugendliche
mit
besonderem Förderbedarf

In Verantwortung der allgemeinen Schule

Unterricht:
zielgleich

II
Kinder und Jugendliche
mit
sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst

Unterricht:
zielgleich

III
Kinder und Jugendliche
mit
Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

➡ **Sonderpädagogische Lehrkraft im Unterricht**

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch das SBBZ

Unterricht:
ggf. auch **zieldifferent**

In Verantwortung des SBBZ (Bei KOF an allgemeinen Schulen in gem. Verantwortung)

Unterricht:
entsprechend den jeweiligen Bildungsgängen

Schulgesetz
§ 15

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der allgemeinen Schule sind ausgeschöpft und dokumentiert.
- Ein erfolgreicher Besuch einer allgemeinen Schule ist selbst mit Beratung und Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst nicht zu erwarten.
- Es liegen konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor.

Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches

- ❖ Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- ❖ Gutachten
- ❖ Feststellung durch das Schulamt (befristeter Feststellungsbescheid)
- ❖ Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (inklusive Beschulung vs. SBBZ)

Fallbeispiele: Wo werden die Schüler:innen beschult?

Der Schüler P. hat einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Er ist Schüler einer Gemeinschaftsschule. Mehrmals die Woche kommt eine Lehrkraft vom SBBZ „Geistige Entwicklung“ in den Unterricht der GMS und lernt dort mit P. und drei weiteren Schüler:innen zusammen?

Die Schülerin M. hat einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt „Sehen“. Sie wurde in einem SBBZ „Sehen“ eingeschult und besucht hier inzwischen die 6. Klasse.

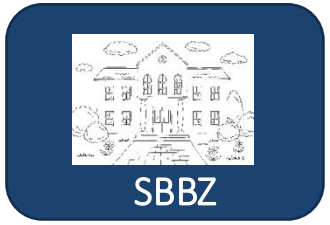
Beschulungsmöglichkeiten bei Feststellung: Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



Beschulung an einer Regelschule
in inklusiven Bildungsangeboten



Beschulung in einer
kooperativen Organisationsform



Beschulung an einem SBBZ

Inklusive Beschulung an der Regelschule in inklusiven Bildungsangeboten





Bei Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot …

… werden die Fachstunden einer/s Sonderpädagogin/en dem Schüler/der Schülerin mit an die allgemeine Schule gegeben.

Gruppenlösung in inklusiven Bildungsangeboten der Regelschule in BW





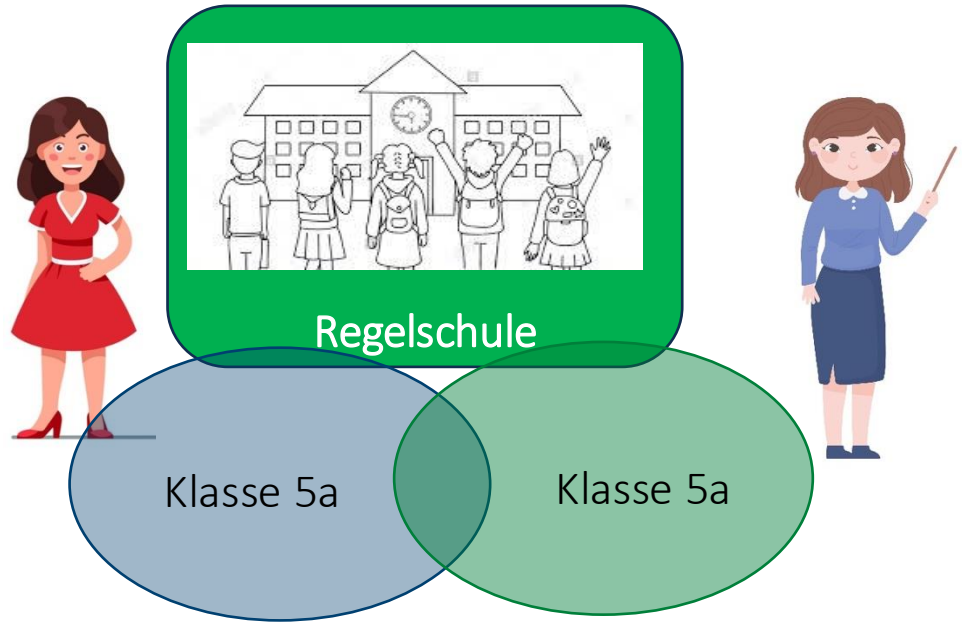
Frau Schmidt von der Grundschule

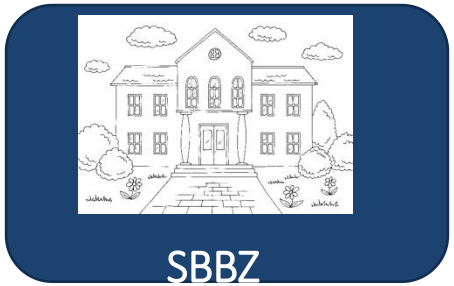


Frau Ziller vom SBBZ wird abgeordnet

- gesetzlich vorgesehen
- es wird versucht, in einer Klasse Kinder mit einem sonderpäd. Förderbedarf zu bündeln (zieldifferent)
- damit wird das Deputat der/des Sonderpädagoge/in gebündelt
- je nach Abordnung werden dann die Sonderpädagogen eingesetzt
- Schüler:innen sind Schüler:innen der allgemeinen Schule

Beschulung in einer kooperativen Organisationsform KOF (früher Außenklassen)





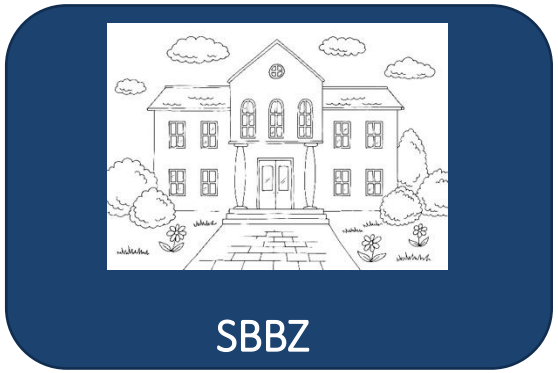
Beschulung in der kooperativen Organisationsform (KOF)



- Kooperationsvertrag zwischen den Schulen
- Keine Vorgaben zum Umfang des/der gemeinsamen Unterrichts/Kooperation
- Doppelbesetzung
- Schüler:innen sind Schüler:innen des SBBZ

Beschulung an einem SBBZ





- Schüler:innen sind Schüler:innen des SBBZ
- Verantwortung liegt ausschließlich beim SBBZ

Strukturbild

I
Kinder und Jugendliche
mit
besonderem Förderbedarf

In Verantwortung der allgemeinen Schule

Unterricht:
zielgleich

II
Kinder und Jugendliche
mit
sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst

Unterricht:
zielgleich

III
Kinder und Jugendliche
mit
Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

➡ **Sonderpädagogische Lehrkraft im Unterricht**

In Verantwortung der allgemeinen Schule, unterstützt durch das SBBZ

Unterricht:
ggf. auch **zieldifferent**

In Verantwortung des SBBZ (Bei KOF an allgemeinen Schulen in gem. Verantwortung)

Unterricht:
entsprechend den jeweiligen Bildungsgängen

Schulgesetz
§ 15

Fragen



Bild: https://blog.vdi.de/fileadmin/_processed_/3/a/csm_Wuellner_shutterstock_picoStudio_1289462464_d919cd62a2.jpg

Anhang

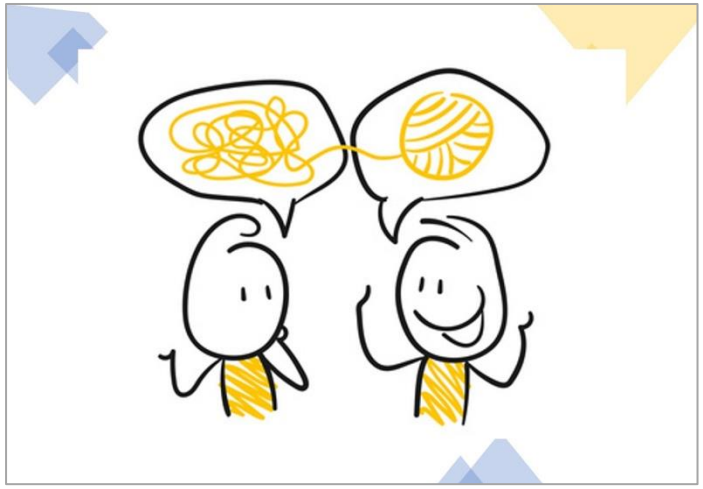
Unterstützungssysteme

Videohinweis

Literatur

Bildnachweise

Unterstützungssysteme



- Arbeitsstelle Kooperation an den staatlichen Schulämtern (ASKO)
- Praxisbegleiter:innen inklusive Bildungsangebote am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Bildnachweis: https://www.wrg-online.de/index.php/component/k2/item/196-beratung



ASKO: Arbeitsstelle Kooperation

Arbeitsstelle Kooperation Mannheim

https://km-bw.de/Arbeitsstellen+Kooperation

Praxisbegleiter:innen inklusive Bildungsangebote am ZSL

Unterstützung für Lehrkräfte im inklusiven Unterricht

- Durchführung von Fortbildungen zur Praxis des inklusiven Unterrichts
- Angebot von Hospitationen in inklusiven Bildungsangeboten mit anschließendem Reflexionsgespräch
- Organisation und Leitung von Austauschforen/Arbeitskreisen/Qualitätszirkeln

Videohinweis



"Behindert ist man nicht, behindert wird man"

Behinderte Menschen müssen sich immer noch Vorurteile gefallen lassen. Die Journalistin Christiane Link fordert: Behinderung als gesellschaftliche Aufgabe verstehen, nicht als individuelles Defizit!

https://www.zeit.de/video/2016-09/5111872335001/z2x-behindert-ist-man-nicht-behindert-wird-man
http://www.freak-online.at/freak-online/aktuell/aktuell-detail/article/portraet-einer-journalistin-im-rollstuhl/

Literatur

Ainscow, M./Miles, S. (2009): Developing inclusive education systems: How can we move policies forward? Chapter prepared for a book in Spanish to be edited by Climent Gine et al. http://www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/COPs/News_documents/2009/0907Beirut/DevelopingI nclusive_Education_Systems.pdf [Zugriff: 29. September 2026].

Landesregierung BW (2017): Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums von Baden-Württemberg für „Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008

Literaturempfehlung

Wocken, H. (2014): Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen – Baupläne – Bausteine. 5. Auflage. Hamburg: Hamburger Buchwerkstatt

Bildnachweise

SBBZ:

https://www.alamy.de/order-confirmation/fc0282a8-a48d-4e9c-bdfb-e5ef7d5cc872/

Regelschule:

https://www.alamy.de/hand-gezeichnet-schuler-vor-der-schule-stehen-zuruck-in-die-schule-fur-design-element-und-malbuch-seite-fur-kinder-image185275371.html

Lehrerinnen: Folie 17

https://de.vecteezy.com/vektorkunst/3676031-lehrer-frau-charakter

https://www.istockphoto.com/de/vektor/glücklich-lächelnde-frauen-und-männer-paare-stehen-tragen-bunte-kleidung-junge-gm1026132982-275206641